

Satzung der „Interessengemeinschaft Schönes Vicht“ e.V.

Stand vom 22.03.2012

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Schönes Vicht“ mit der Kurzform „IG Schönes Vicht“.
- 1.2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen unter VR 50808 eingetragen und führt den Zusatz „ e.V.“.
- 1.3. Der Sitz des Vereins ist Stolberg.

2. Zweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der Verein bezweckt das Ziel der Heimatpflege im Stadtteil Stolberg-Vicht.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Initiativen zur Erhaltung und Pflege des Ehrenfriedhofes und des Ehrenmals, sowie der Wegekreuze einschl. der umgebenden Grünanlagen,
 - Neuerrichtung des „Vichter Kreuzes“ am Kluckenstein,
 - Schaffung von Ruhezeiten für die ältere Bevölkerung,
 - Förderung des Vichter Vereinslebens und des Vichter Brauchtums.
 - Durchführung von Veranstaltungen für die Dorfgemeinschaft, wie z.B.: Sommerfest, Weihnachtsbaumsingen und weitere.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden.
- 3.2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 3.3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3.4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung, welche dann endgültig entscheidet.
- 3.5. Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung berufen werden.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

4.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4.3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr.

4.4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

5. Beiträge

5.1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht entbunden werden.

5.2. Über die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

6. Organe des Vereins

6.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

6.2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie Wahl der Kassenprüfer,
- die Änderung oder Ergänzung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.

7.1. In den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

7.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

7.3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

7.4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder grundsätzlich beschlussfähig.

7.5. Verhinderte Mitglieder können sich in Mitgliederversammlungen vertreten lassen. Die Vertretung muss durch schriftliche, eigenhändig unterzeichnete oder notariell beurkundete Erklärung des vertretenen Mitgliedes nachgewiesen werden.

7.6. Jedes Mitglied/Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.

7.7. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

7.8. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

8. Vorstand

8.1 Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

8.2 Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

8.3 Bei Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder für bestimmte Aufgaben durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

8.4 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Versammlungsleiter bestimmt das Wahlverfahren, wobei eine Blockwahl zulässig ist.

8.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der Vorstand kann für ein weggefallenes Vorstandsmitglied bei Bedarf ein Ersatzmitglied kooptieren, dessen Amt mit der nächsten Mitgliederversammlung endet.

8.6 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

9 Kassenprüfung

9.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens einen Kassenprüfer.

9.2 Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

11 Auflösung

11.1 Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

11.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen dem „Förderverein für die Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist Vicht“ e.V., eingetragen beim Amtsgericht Aachen unter der Nr. 4919, übergeben, der es seinerseits für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Ortsteils Stolberg-Vicht zu verwenden hat.

52224 Stolberg, 22.03.2012

1. Vorsitzender

1. Geschäftsführer

Schatzmeister

(Unterschriften auf Original sind vorhanden)

Zusätze bei gemeinnützigen Vereinen

(vgl. Anlage 1 zu § 60 AO im Anwendungserlaß zur AO 1977. Nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen ohne Berücksichtigung der vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB.)

2. Zweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der Verein bezweckt(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).
- 2.2. Der verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

12 Auflösung

12.1 Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- an(Bezeichnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mild-tätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder

- an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen bedürftig sind.)